

3. Rechtsfolgen einer Fristversäumnis (Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2)

Eine verspätete Stellungnahme entfaltet nur eine beschränkte Ausschlusswirkung. Diese tritt nämlich nur ein, wenn die Gemeinde den Inhalt der Stellungnahme „nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist“. Nach dieser Formulierung führt eine positive Kenntnis der von Behörden oder der Öffentlichkeit nicht oder verspätet vorgetragenen Belange somit nicht zu einer Ausschlusswirkung. Die Gemeinde muss vielmehr im Rahmen der Abwägung auch über die nach Fristablauf angesprochenen Belange entscheiden. War der planenden Gemeinde zB die Planung einer Straße durch die Straßenbauverwaltung bekannt, muss sie diese Planung abwägen, auch wenn das Straßenbauamt sich erst nach Ablauf der Frist nach § 4 Abs. 2 S. 2 „gemeldet“ hat. Sind diese Voraussetzungen einer positiven Kenntnis nicht erfüllt, muss die Gemeinde die verspätet vorgebrachte Stellungnahme der Öffentlichkeit oder der Behörden bzw. TöB dennoch berücksichtigen, wenn sie diese „hätte kennen müssen“. Diese Voraussetzung dürfte insbes. erfüllt sein, wenn die Gemeinde aus anderen Verfahren, aber auch aus anderen Quellen, etwa der örtlichen Presse, Informationen über die nicht vorgebrachten Belange besaß. Die **Abgrenzung** der beiden Varianten einer nur beschränkten Ausschlusswirkung ist schwierig. Eine positive Kenntnis dürfte eher in den Fällen zu bejahen sein, in denen die für den Plan verantwortliche Stelle innerhalb der Gemeindeverwaltung ihre Informationen nicht in den Entwurf eingearbeitet hat, der Grundlage der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 bzw. der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 war. Die Alternative, dass Belange hätten bekannt sein müssen, kommt dagegen in Betracht, wenn infolge einer fehlerhaften Organisation und Kommunikation innerhalb der Verwaltung nicht alle Informationen als Abwägungsmaterial berücksichtigt wurden.

47

Verspätet vorgebrachte **Stellungnahmen** sind im Rahmen der Abwägung auch dann **zu berücksichtigen**, wenn sie für die **Rechtmäßigkeit der Abwägung** von Bedeutung sind. Der Sinn dieser Bestimmung, die im Regierungsentwurf zum BauGB 2004 noch nicht enthalten war, sondern erst auf Vorschlag des Bundesrates eingefügt wurde,⁸⁰ ist nicht ohne Weiteres verständlich, da die Gemeinde verpflichtet ist, alle Belange, die bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Eine eigenständige Bedeutung hat diese Vorschrift daher nur für die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung, die der Gemeinde nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, aber von so großer Bedeutung sind, dass sie in jedem Fall in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Wird der Gemeinde zB durch eine verspätete Stellungnahme der unteren Abfallbehörde oder der Öffentlichkeit, zB eines Umweltverbandes, bekannt, dass **Grundstücke** in einem geplanten Wohngebiet in gesundheitsgefährdender Weise **kontaminiert** sind, muss sie – selbstverständlich – die Umstände abwägen, auch wenn eine Belastung dieser Flächen nicht einmal hätte bekannt sein müssen. Insoweit ist Abs. 6 S. 1 Hs. 2 überflüssig, da Belange, die für die Rechtmäßigkeit des Planes von Bedeutung sind, in jedem Fall abgewogen werden müssen.⁸¹ Auf keinen Fall verpflichtet aber diese Regelung die Gemeinde, einzelne besonders bedeutsame, aber nicht erkennbare Belange im Wege einer Bestandsaufnahme zu ermitteln, wenn die Öffentlichkeit oder einzelne Behörden bzw. TöB in verspäteten Stellungnahmen keine konkreten Hinweise vorgetragen haben. Insoweit gilt weiterhin der für die Sachverhaltsermittlung im

48

Rahmen der Abwägung maßgebliche Grundsatz, den das *BVerwG* in seinem Urteil vom 9.11.1979⁸² wie folgt formuliert hat: „Hat es ein Betroffener unterlassen, seine Betroffenheit im Zuge der Bürgerbeteiligung vorzutragen, dann ist die Betroffenheit abwägungsbeachtlich nur dann, wenn sich der planenden Stelle die Tatsache dieser Betroffenheit aufdrängen musste.“

80 BT-Drs. 15/2250, S. 91.

81 Vgl. BR-Drs. 935/96 – Beschluss 8.

82 *BVerwGE* 59, 87 (104).